



Oberforstamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 95 78

Appenzell, 17.02.2022

Ausbildungspflicht bei Waldarbeiten

Merkblatt für Personen, die Waldarbeiten ausführen und für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Forstarbeiten gehören gemäss Unfallstatistiken zu den gefährlichsten Arbeiten überhaupt. Unkenntnis, ungenügende Vorsicht und mangelnde Erfahrung sind dabei die Hauptursachen für Unfälle. Werden Holzerntearbeiten von Personen ohne professionelle Aus- oder Weiterbildung ausgeführt (Forstwartlehre, Holzerkurse), ist das Unfallrisiko in der Regel deutlich erhöht. Der Bund hat mit der Waldgesetzrevision von 2017 deshalb eine Ausbildungspflicht für Holzerntemassnahmen im Wald eingeführt, welche per 1. Januar 2022 verbindlich in Kraft tritt. Das vorliegende Merkblatt liefert Antworten auf die wichtigsten Fragen zur neuen Ausbildungspflicht. Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Oberforstamt gerne zur Verfügung.

Für wen gilt die Ausbildungspflicht bei Holzerntemassnahmen?

Die Ausbildungspflicht gilt für alle Personen, welche im Auftragsverhältnis Holzerntemassnahmen ausführen. Sie gilt auch für angestellte Personen, die in der Holzernte im Einsatz sind, für Korporationsmitglieder, die gegen Entschädigung im eigenen Korporationswald Arbeiten ausführen und für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, welche gegen Entschädigung – finanziell, in Form von Holz oder gegenseitigen Dienstleistungen – auf anderen Waldparzellen mitarbeiten. Die Ausbildungspflicht gilt auch für militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen.

Darf ich in meinem eigenen Wald selber Holzerntemassnahmen durchführen?

Ja. Für Holzerntearbeiten im eigenen Privatwald gilt die neue Ausbildungspflicht nicht. Es wird aber dringend empfohlen, dass auch Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer, welche nur im eigenen Wald Holzerntemassnahmen durchführen, eine entsprechende Ausbildung absolvieren.

Welche Arbeiten fallen unter die Ausbildungspflicht?

Unter die Ausbildungspflicht fallen alle Arbeiten, bei denen ein grosses Unfallrisiko besteht, wenn sie nicht korrekt ausgeführt werden. Dazu gehören alle Holzerntearbeiten wie das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen mit einer Dicke von mehr als 20 cm. Einfachere Arbeiten wie das Zersägen von Sträuchern und dünneren Bäumen fällt nicht unter die Ausbildungspflicht. Auch besteht für das Aufarbeiten von Brennholz keine Ausbildungspflicht. Eine Ausbildung wird aber auch für Personen empfohlen, welche nur solche einfacheren Arbeiten ausführen (z.B. Kurs Motorsägenhandhabung).

Was beinhaltet die Ausbildungspflicht?

Von Personen ohne Vorbildung werden 10 Tage Ausbildung verlangt. Diese können in zwei 5-tägigen Kursen absolviert werden und umfassen den Basiskurs Holzernte (E28) und den Weiterbildungskurs Holzernte (E29).

Ab wann gilt die neue Ausbildungspflicht?

Die Ausbildungspflicht wurde mit der Waldgesetzrevision per 1. Januar 2017 eingeführt. Es galt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, ab 1. Januar 2022 ist die Ausbildung zwingend notwendig.

Wer ist für die Einhaltung der Ausbildungspflicht verantwortlich?

Die Auftragnehmer sind verantwortlich, dass sie und ihre Angestellten über die erforderliche Ausbildung verfügen. Auftraggebern wird empfohlen, ebenfalls darauf zu achten, dass das in ihrem Wald eingesetzte Personal ausgebildet ist.

Wo kann ich mich für einen Kurs anmelden?

Der Verband der Schweizer Waldeigentümer – WaldSchweiz - organisiert schweizweit Kurse für interessierte Personen. Das Kursprogramm ist auf der Webseite www.waldschweiz.ch abrufbar. In der Region Ostschweiz bieten folgende Stellen anerkannte Kurse an:

Oberforstamt AI, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell : anita.inauen@fd.ai.ch, 071 788 93 18

Ausbildungsstützpunkt Altstätten: Alfred Kuster, wald@woekuster.ch 079 446 51 57

Ausbildungsstützpunkt Bad Ragaz: Hanspeter Weber, saw.forest.gmbh@gmail.com 079 292 95 02

Unterstützt der Kanton Appenzell I.Rh. die forstliche Ausbildung finanziell?

In Appenzell I.Rh. wohnhafte Personen, welche einen, vom Oberforstamt organisierten Kurs innerhalb des Kantons besuchen, werden durch Beiträge von Bund und Kanton unterstützt. Die für den Kursteilnehmer zu übernehmenden Kosten betragen Fr. 400.-. Mitglieder von WaldAppenzell (Einzelmitgliedschaft) erhalten einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 200.-. Unterstützungsanfragen für ausserkantonale besuchte Kurse werden individuell beurteilt. Voraussetzung für einen Beitrag ist der Nachweis, dass die unterstützte Person im eigenen Wald oder im Auftrag für Dritte, Holzernarbeiten ausführt.

Können Erfahrungen in der Holzernte als Ersatz für die Ausbildung angerechnet werden?

Der Kanton Appenzell I.Rh. erteilt keine Gleichwertigkeitsanerkennung an Personen mit Erfahrung in der Holzernte, die nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen.

Anerkennungen anderer Kantone können akzeptiert werden.

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), Änderung in Kraft gesetzt per 1.1.2017

Art. 21a Arbeitssicherheit

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzernarbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

³ Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzernarbeiten im Wald ausführen, sind bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Pflicht gemäss Artikel 21a befreit, wonach sie nachzuweisen haben, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01), Änderung in Kraft gesetzt per 1.1.2017

Art. 34 Arbeitssicherheit

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzernarbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.

² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG, 921.000)

Art. 22 Ausbildung und Beratung

¹ Der Kanton fördert und beaufsichtigt die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und anderer Personen, die Waldarbeit verrichten.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEGWaG, 921.010)

Art. 29 Unfallverhütung

¹ Wer Waldarbeiten verrichtet, hat sich an die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften zu halten.